Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung I / 2020

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PatAnwAPrV

Rechtspraxis 1

Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

Design *Pro*

Ihre Edeldesignschmiede

Design Pro GmbH
Geschäftsführer:
Peter Robert und Rob Petersen
Messerweg 15
06785 Messerstadt

Messerstadt, den 01.02.2020

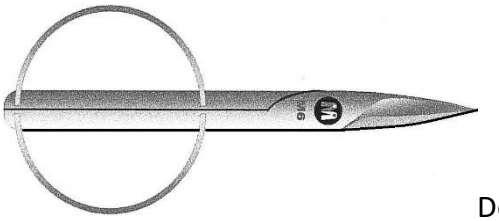
Herrn Patentanwalt
Oliver Justin Know

durch Boten

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

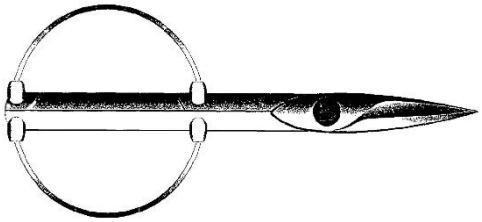
wir sind eine sehr erfolgreiche Designschmiede, die seit Jahren Messerschmiedewaren aller Art entwirft, herstellt und an unterschiedlichste deutsche und ausländische Händler liefert, die hochwertige Produkte meist über Kataloge und auch im Internet anbieten. Unsere Wettbewerber auf dem Gebiet der Messerschmiedewaren sitzen in Solingen/Deutschland und in der Schweiz. Daher melden wir auch regelmäßig in Deutschland und in der Schweiz Designs auf unsere Produkte an, ebenso wie unsere Wettbewerber.

Unser ehemaliger Mitarbeiter Isdan Weg hat das nachstehende Design unserer Schere „Round“ entworfen, die wir seit dem 07.02.2019 in unserem Online-Katalog haben und seitdem auch an Händler ausliefern:



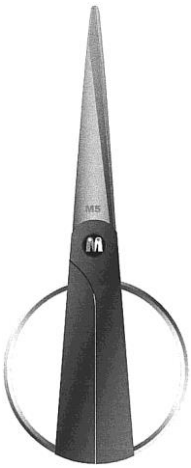
Design Round

Leider ist Herr Weg vor etwa einem Jahr bei uns ausgeschieden und hat direkt bei unserem Wettbewerber Pfiff-Design GmbH in Solingen angefangen. Pfiff-Design hat seit einem 3/4 Jahr die nachstehende Schere (Design 2) im Programm und auf diese ein deutsches Design 402019123456 am 28.02.2019 angemeldet. Das Design 2 der Schere wurde am 15.08.2019 eingetragen und die Eintragung am 19.09.2019 veröffentlicht:

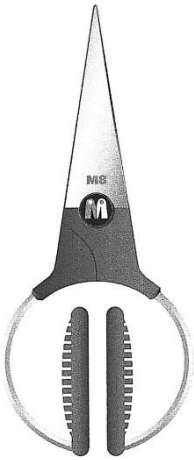


Design 2

Wir erhielten nun gestern von der Pfiff-Design GmbH einen Anruf, in dem diese uns aufgefordert hat, unsere Schere „Round“ und die nachstehenden Scherenvarianten „Angel 1 bis 6“ umgehend vom Markt zu nehmen, da die Pfiff-Design GmbH auf alle diese Varianten Schutzrechte habe, nämlich das vorstehende deutsche Design Nr. 402019123456 und ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 002019.
Scherenvarianten „Angel“:



Angel 1



Angel 2



Angel 3



Angel 4

Wir haben recherchiert und festgestellt, dass die Pfiff-Design GmbH tatsächlich noch die folgenden Designs am 24.12.2018 beim Deutschen Patent- und Markenamt als Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung eingereicht hat. Die Anmeldung hat die Nr. 002019, allerdings den Anmeldetag des 28.02.2019, erhalten. Können Sie uns das bitte erläutern.
Gemeinschaftsgeschmacksmuster 002019:

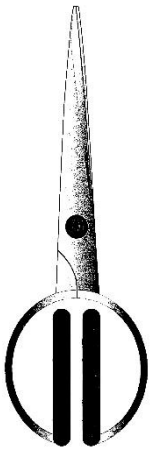


Abb. 1.1

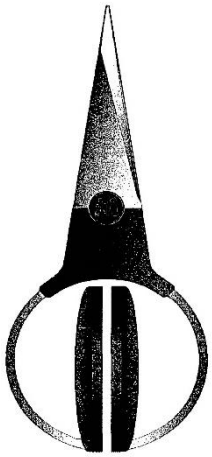


Abb. 2.1

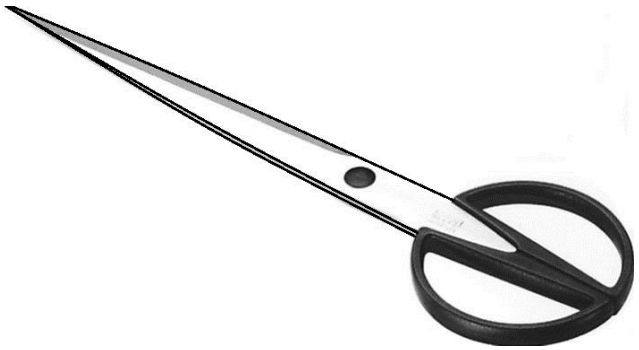


Abb. 3.1

Wie Sie sich vielleicht erinnern können, haben wir seinerzeit unsere in Messerstadt entworfenen und hergestellten Scherenvarianten „Angel 1“, „Angel 2“ und „Angel 3“ auf der für unseren Bereich einschlägigen und bekannten internationalen Fachmesse „Messerwaren-Design-Messe 2018“ vom 10.12.2018 bis 17.12.2018 in Dubai gezeigt. Für diese Designs haben wir auf der Messe sogar einen Award erhalten. Wie Sie sich ferner erinnern werden, haben wir für die Scherenvarianten Angel 1, Angel 2 und Angel 3 erst am 10.06.2019 eine deutsche Designanmeldung eingereicht und dabei noch die Variante „Angel 4“ mit aufgenommen. Nun ärgern wir uns sehr darüber, dass wir auf das Design „Round“, kein Schutzrecht angemeldet haben. Können wir trotzdem noch irgendetwas tun?

Übrigens erinnern wir uns daran, dass wir einen der Geschäftsführer der Pfiff-Design GmbH auf der Messe in Dubai gesehen haben.

Wir haben bei unseren Recherchen nach den Designschutzrechten der Pfiff-Design GmbH noch ein Design unseres Wettbewerbers Rübli-Design AG aus der Schweiz gefunden, die am 17.11.2014 die beiden nachstehenden Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ihre beiden Scherenvarianten S2016-1 und S2016-2 angemeldet hat. Das Gemeinschafts-geschmacksmuster wurde am 28.05.2015 eingetragen, die Schere ist seit 2016 in der EU und in der Schweiz erhältlich:

Design S2016-1:

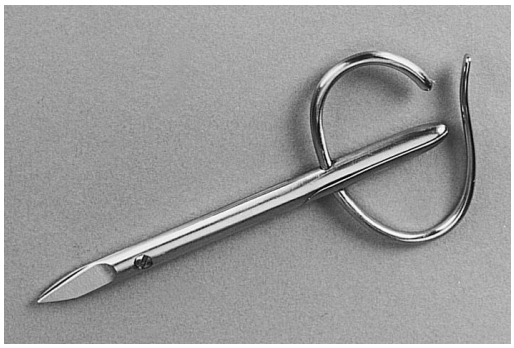


Abb. 1.1

Design S2016-2:

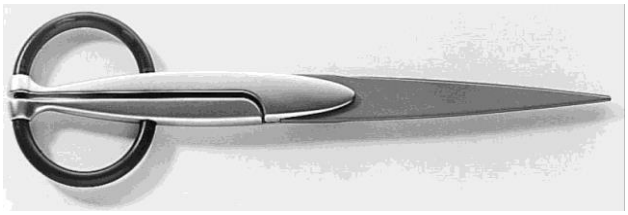


Abb. 2.1

Wir nehmen an, dass dieses Schutzrecht für uns kein Problem darstellt, da unsere Recherchen im Register des EUIPO ergeben haben, dass wohl keine Verlängerungsgebühren entrichtet wurden. Aber vielleicht hilft es ja trotzdem gegen die Pfiff-Design GmbH.

A. Bitte nehmen Sie ausführlich zu der Frage, ob die bzw. welche der eingetragenen Designs für uns ein Problem darstellen und ob wir diese verletzen, Stellung.
B. Legen Sie bitte auch alle Argumente und Ideen dar, um uns gegen die Fa. Pfiff-Design GmbH zu wehren, falls nötig.
C. Stellen Gem.geschmuster Nr. S2016-1 und S2016-2 der Rübli Design AG ein Problem dar?

Da es, wie immer, eilt und wir wieder einmal so wenig Geld wie möglich ausgeben möchten, wenden Sie bitte nicht mehr als 3 Stunden für Ihre Stellungnahme auf.

In Erwartung Ihrer erhellenden und hoffentlich positiven Nachrichten verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Peter Robert und Rob Petersen